

24.06.92

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des
Weingesetzes

Punkt 8 der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus folgendem Grunde angerufen:

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) ist in
Paragraph 10 Abs. 6 die Nr. 13, wie folgt zu fassen:
"13. Sachsen."

**Ausgellefert am
25. JUNI 1992**

Begründung:

Mit der ursprünglichen Fassung
des Initiativgesetzes der
Koalitionsfraktionen sollte die
Liste der bestimmten
Anbaugebiete für Qualitätsweine
durch die Bezeichnung "Sachsen"
ergänzt werden.

Der Ernährungsausschuß des
Deutschen Bundestages hat in
seiner Sitzung am 29. April
1992 beschlossen, die
Bezeichnung "Sachsen" durch die
Bezeichnung "Elbtal"
auszutauschen.

391/1/92

Die Begründung hierfür ist in einem drohenden Rechtsstreit wegen eines gleichlautenden eingetragenen Warenzeichens sowie möglichen Verwechslungen zu sehen. Die Sächsische Staatsregierung will jedoch auf die Bezeichnung "Sachsen" nicht verzichten und dies aus verschiedenen Gründen:

- "Sachsen" ist die traditionelle Bezeichnung für das sächsische Weinanbaugebiet.
- Artikel 40 der EG-VO 2392/89 definiert den Schutz der geographischen Herkunftsangabe vorrangig gegenüber dem eingetragenen Warenzeichen.
- Im Weingesetz vom 25. Juli 1930 (RGBl. S. 356) in der Fassung vom 15. Juli 1951 (BGBl. S. 450) ist der Begriff "Sachsen" als Kennzeichnung für die Weine der Weinbaugemeinden des Landes Sachsen genannt.
- Die Bezeichnung "Sachsen" ermöglicht für den Verbraucher eine eindeutige Zuordnung.
- Außerdem bietet sie unseren sächsischen Bürgern die Möglichkeit, sich mit ihren Qualitätsprodukten zu identifizieren, was angesichts des tiefgreifenden Umstrukturierungsprozesses in unserem Lande nicht außeracht gelassen werden darf.